

# ZH\_OBERGERICHT LB190050 vom 25. November 2019

ZH Obergericht, 2019-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB190050](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB190050)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB190050 du 25 novembre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT LB190050 del 25 novembre 2019

## Erwägungen

### E. 1

Mit Beschluss vom 4. November 2019 wies die Kammer das vom Kläger (und Berufungskläger) gestellte Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Rechtsmittelverfahren ab. Zugleich wurde ihm Frist angesetzt, um einen Kostenvorschuss von Fr. 14'000.00 zu leisten (act. 77).

### E. 2

Mit Zuschrift vom 15. November 2019 lässt der Kläger mitteilen, er sei ausserstande, den geforderten Gerichtskostenvorschuss von Fr. 14'000.00 zu leisten, und erklärte auf telefonische Nachfrage, die Ansetzung einer Nachfrist sei nicht nötig (vgl. act. 79).

### E. 3

Obschon der Kläger im Beschluss vom 4. November 2019 praxisgemäss (noch) nicht auf die Folgen eines nicht geleisteten Kostenvorschusses hingewiesen worden ist, kann nach seinen Ausführungen hierauf bzw. das Ansetzen einer Nachfrist verzichtet werden. Demzufolge ist auf die Berufung nicht einzutreten (Art. 101 Abs. 3 ZPO).

### E. 4

Ausgangsgemäss wird der Kläger für das Berufungsverfahren kostenpflichtig. In Anbetracht des geringen Aufwandes ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'500.00 festzusetzen. Parteientschädigungen sind keine auszurichten: dem Kläger nicht, weil er unterliegt; dem Beklagten nicht mangels erheblicher Umtriebe. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.